

## **Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

§ 161 AktG verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat der Armstrong DLW AG jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung nach § 161 AktG ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.

Für die Vergangenheit bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Kodex-Fassung vom 21. Mai 2003. Für die gegenwärtige und künftige Corporate Governance Praxis der Armstrong DLW AG bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 2. Juni 2005.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Armstrong DLW AG erklären hiermit, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit folgenden Ausnahmen entsprochen wird und seit Abgabe der letzten Entsprechungserklärung im Dezember 2004 entsprochen wurde.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Armstrong DLW AG erklären, dass die Gesellschaft den Empfehlungen gem. den Ziff. 4.2.3 Abs. 2, 3 und 4 sowie 4.2.4 nicht gefolgt ist. Für die Ziff. 4.2.4. haben sich die Angaben auf die gesetzliche Regelung beschränkt, wonach die Gesamtbezüge des Vorstandes angegeben werden (§ 285 Abs. 9a HGB). Hinsichtlich der Ziff. 3.8 Abs. 2 ist zu bemerken, dass die vorhandene D&O-Versicherung keinen Selbstbehalt enthält.

Bietigheim-Bissingen, im Dezember 2005

Der Vorstand der  
Armstrong DLW AG

Der Aufsichtsrat der  
Armstrong DLW AG